Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 82

ausgegeben am 21. April 1999

Verordnung

vom 23. März 1999

über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

Aufgrund von Art. 8 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Der Lehrplan gilt für folgende Schularten:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Stufen 1 bis 4 der Sekundarschulen (ohne 4. Stufe des Gymnasiums).

Art. 2

Zweck

1) Durch den Lehrplan werden die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele, die Lernziele und -inhalte auf den einzelnen Stufen und in den einzelnen Fach- und Teilbereichen (Fächern) sowie die Gesamtlektionenzahl der einzelnen Stufen und das Lektionenausmass der einzelnen Fachund Teilbereiche festgelegt.

2) Der Lehrplan steht im Dienst eines lernzielorientierten Unterrichts und einer lernzielorientierten Beurteilung der Kinder. Für Lehrpersonen ist er verbindliche Grundlage zur Gestaltung des Unterrichts, für die Aufsichtsbehörden massgebliches Instrument zur Überprüfung der Unterrichtsqualität. Den Eltern dient er als Orientierungshilfe.

Art. 3

Aufbau und Inhalt

- 1) Der Lehrplan
- a) gibt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele in der Form von Leitideen vor;
- b) orientiert über die Rahmenbedingungen, insbesondere über die Lektionentafel;
- c) umschreibt die Bedeutung der Fachbereiche;
- d) legt die Richtziele der Fach- und Teilbereiche sowie die Grobziele und Lerninhalte auf den einzelnen Stufen fest;
- e) zeigt Vernetzungen zwischen den Fachbereichen und Möglichkeiten zum fachbereichsübergreifenden Unterricht auf.
 - 2) Die Regierung regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

II. Gliederung des Unterrichts

Art. 4

Fach- und Teilbereiche

- 1) Der Unterricht wird in Fach- und Teilbereiche gegliedert.
- 2) Fachbereiche und die jeweiligen Teilbereiche sind:
- a) Mensch und Umwelt: Religion und Kultur, katholischer Religionsunterricht, evangelischer Religionsunterricht, Lebenskunde, Realien, Haushaltkunde, Informatik;³
- b) Sprachen: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch;
- c) Gestalten, Musik und Sport: Technisches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport;
- d) Mathematik: Mathematik, Geometrisches Zeichnen;

- e) Profilbildung nach Massgabe von Art. 6a und 6b;⁴
- f) Weitere Angebote, z.B. Projektunterricht.

Art. 5

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht

- 1) Es wird unterschieden zwischen:
- a) Pflichtunterricht;
- b) Wahlpflichtunterricht;
- c) Wahlunterricht.
- 2) Pflichtunterricht ist von allen Kindern zu besuchen. Beim Wahlpflichtunterricht müssen einzelne oder mehrere Teilbereiche aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt und besucht werden. Beim Wahlunterricht kann der Teilbereich frei gewählt werden.
- 3) Die Wahlmöglichkeiten gemäss Abs. 2 können bei ungenügender Auslastung der Klassen oder aus anderen organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 6

Unterrichtszeit

- 1) Jedem Fach- und Teilbereich wird, unterschieden nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, eine bestimme Anzahl Wochenlektionen zugeordnet.
- 2) Die Zuordnung gemäss Abs. 1 erfolgt nach den Lektionentafeln gemäss Anhang.
- 3) Aus didaktischen Gründen kann die Lektionentafel flexibel gehandhabt werden. Abweichungen müssen jedoch bis zum Ende eines Schuljahres ausgeglichen werden.
- 4) Aus organisatorischen Gründen kann in Klassen, welche mehrere Stufen der Primarschule und/oder des Kindergartens umfassen, von der Lektionentafel abgewichen werden, sofern mittels geeigneter Massnahmen (Art. 7 bis 9) dafür gesorgt wird, dass jedes Kind die im Lehrplan vorgegebenen Lernziele ohne zeitlichen Verzug erreichen kann.

Art. 6a8

Profilbildung auf der vierten Stufe der Oberschule

- 1) Auf der vierten Stufe der Oberschule wird der Wahlpflicht- und der Wahlunterricht zusätzlich in den Bereich Profilbildung gegliedert.
- 2) Der Bereich Profilbildung enthält individuelle Angebote aufgrund der Auswertung von Standardtests (z.B. "Stellwerk").
- 3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Schulamt jeweils für ein Schuljahr die Erweiterung des Profilangebotes zu Lasten des Pflicht-unterrichts vornehmen.

Art. 6b9

Profilbildung auf der vierten Stufe der Realschule

- 1) Auf der vierten Stufe der Realschule wird der Wahlpflicht- und der Wahlunterricht zusätzlich in den Bereich Profilbildung gegliedert.
 - 2) Der Bereich Profilbildung enthält folgende Angebote:
- a) individuelle Angebote aufgrund der Auswertung von Standardtests (z.B. "Stellwerk");
- b) Geometrie;
- c) Angebot im Hinblick auf den Erwerb eines Sprachzertifikates;
- d) Angebot zum Zweck der Förderung besonderer Begabungen.
- 3) Im Rahmen der Stundenplanung ist sicherzustellen, dass ein Schüler folgende Angebote kombinieren kann:
- a) Geometrie und Französisch;
- b) Vorbereitung weiterführende Schulen und Profilangebote oder Französisch.
- 4) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Schulamt jeweils für ein Schuljahr die Erweiterung des Profilangebotes zu Lasten des Pflicht-unterrichts vornehmen.

Art. 6c_10

Realschule mit Sportklassen

1) Bei Sportklassen an Realschulen darf von den Lektionentafeln gemäss Anhang wie folgt abgewichen werden:

a) der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht darf im Fachbereich Gestalten, Musik und Sport sowie in Teilbereichen ohne Promotionsnoten um maximal 7 Lektionen reduziert werden;

b) aus schulorganisatorischen Gründen können einzelne Teilbereiche von der einen auf die andere Schulstufe verschoben werden.

III. Massnahmen und Beurteilung

Art. 7

Massnahmen im Unterricht

Für jedes Kind sind geeignete didaktische Massnahmen zu treffen, damit es die Lernziele gemäss Lehrplan erreichen kann.

Art. 8

Beurteilung der Kinder

- 1) Die Beurteilung trägt dazu bei, die Lernvorgänge im Unterricht so zu gestalten, dass das einzelne Kind seine Lernziele erreichen kann. Sie verschafft Kenntnis über den Leistungsstand des einzelnen Kindes und der ganzen Klasse oder Gruppe, damit die Wirkung des Unterrichts überprüft werden kann.
- 2) Im Übrigen gelten die für die verschiedenen Schularten hinsichtlich der Beurteilung massgeblichen Verordnungen.

Art. 9

Besondere schulische Massnahmen

- 1) Ergibt sich aus der Beurteilung (Art. 8) die Notwendigkeit einer weitergehenden Förderung, können besondere schulische Massnahmen durchgeführt werden.
- 2) Die Voraussetzungen für die Durchführung solcher Massnahmen sind in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen und den Schulpsychologischen Dienst geregelt.

Art. 9a11

Begabtenförderung

- 1) Ergibt sich aus der Beurteilung (Art. 8) die Notwendigkeit einer Begabtenförderung, können entsprechende Massnahmen durchgeführt werden.
- Das Schulamt legt im Rahmen des Voranschlags die Bedingungen für solche Massnahmen fest.

Art. 9b12

Fördermassnahmen bei Sportklassen an Realschulen

- 1) Ergibt sich aus der Zuteilung der Schüler zu den verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I die Notwendigkeit einer schulartenspezifischen Förderung, können entsprechende Massnahmen durchgeführt werden.
- 2) Das Schulamt legt im Rahmen des Voranschlags die Rahmenbedingungen für solche Massnahmen fest.

Art. 9c13

Massnahmen zur Förderung des Übertritts in die Oberstufe des Gymnasiums

- 1) Die Anforderungen für einen Übertritt in die Oberstufe des Gymnasiums müssen für alle in die Oberstufe des Gymnasiums übertretenden Schüler gleich hoch sein (Art. 57 Abs. 2 SchulG).
- 2) Zur Sicherstellung des Zwecks nach Abs. 1 werden an der Realschule und auf der Unterstufe des Gymnasiums nach Vorgabe des Schulamtes:
- a) geeignete Hilfsmittel eingesetzt; und
- b) standardisierte Vergleichsprüfungen durchgeführt.
- 3) Ergibt die Auswertung der Massnahmen nach Abs. 2, dass die Zielsetzung nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig erreicht wird, so sorgt das Schulamt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse für Abhilfe.

Art. 10

Beurteilung des Unterrichts

Der Unterricht ist danach zu beurteilen, ob er dem Lehrplan entsprechend erteilt wird.

IV. Aufsicht

Art. 11

Zuständigkeit

Die Aufsicht über den Unterricht obliegt dem Schulamt.

Art. 12

Massnahmen

- 1) Bei Nichteinhaltung des Lehrplanes hat das Schulamt geeignete Massnahmen anzuordnen oder bei der Regierung zu beantragen.
- 2) Massnahmen gegenüber Lehrpersonen erfolgen nach Massgabe des Dienstrechtes.

V. Veröffentlichung des Lehrplans

Art. 13

Grundsatz

- 1) Der Lehrplan ist jedermann zugänglich zu machen.
- 2) Der Lehrplan wird vom Schulamt herausgegeben und vom Amtlichen Lehrmittelverlag vertrieben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Übergangsbestimmungen

Die Regierung kann für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung abweichende Bestimmungen hinsichtlich der im Anhang enthaltenen Lektionentafel sowie der übrigen Ausführungsbestimmungen über den Lehrplan (im Einzelfall) festlegen.

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1994 Nr. 19;
- b) Verordnung vom 20. Mai 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1997 Nr. 117;
- c) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Oberschule, LGBl. 1994 Nr. 18;
- d) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Realschule, LGBl. 1994 Nr. 16.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. August 1999 (Beginn des Schuljahres 1999/2000) in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Dr. Mario Frick* Fürstlicher Regierungschef

Anhang14

Lektionentafel für die Primarschulen

		KG	Primar	schulen			
Fachbereiche und	Stufe		1	2	3	4	5
Teilbereiche	Pflicht/Wahl		P	P	P	P	P
Mensch und Umwelt	V	1)	1	4	6	7	6
Religion			1	2	2	2	2
Lebenskunde							
Realien				2	4	5	4
Haushaltkunde							
Informatik						o.	
Sprachen		1)	9	8	8	8	8
Deutsch			9	7	6	6	6
Deutsch als Zweitsprac	che		A	A	A	A	A
Englisch			2)	1 ³⁾	2	2	2
Französisch							
Latein							
Italienisch							
Spanisch						0	
Gestalten, Musik und Spo	ort	1)	8	9	9	10	11
Technisches Gestalten			2	2	2	3	4
Textiles Gestalten							
Bildnerisches Gestalter	1		1	2	2	2	2
Musik			2	2	2	2	2
Sport			3	3	3	3	3

Mathematik	1)	5	5	5	5	5
Mathematik		5	5	5	5	5
Geometrisches Zeichnen						
W/ · A 1		_	0	_	_	_
Weiteres Angebot		0	ľ	0	0	U
Angebot der Schule		U	U	0	0	U

P = Pflichtunterricht; A = Angebot

Lektionentafel für die Sekundarschulen (1. bis 3. Stufe)

		Sekundarschulen								
Fachbe- reiche und	Stufe	1			2			3		
Teilbe- reiche	Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl	P	WP	W	P	WP	W	P	WP	W
Mensch und	Umwelt	9/7/7 ¹⁾			9/8/8 ¹⁾			10/9/8 ¹⁾		
	d Kultur, oder evangeli- onsunterricht ⁵⁾		2			2			1/1/ 2 ¹⁾	
Lebenskund	le	2/1/ 1 ¹⁾			2/1/1 ¹⁾			3/2/1 ¹⁾		
Realien		5			6			7		2 ²⁾
Haushaltku	nde									2 ²⁾
Informatik		2/1/ 1 ¹⁾			1					1
Sprachen		8/10/ 10 ¹⁾			9/10/ 10 ¹⁾			9/12/15 ¹⁾		

¹⁾ Im Kindergartenunterricht integriert.

²⁾ Wird im Ausmass einer Lektion in verschiedene Teilbereiche integriert.

³⁾ Eine zusätzliche Lektion wird in verschiedene Teilbereiche integriert.

Deutsch	5/4/ 4 ¹⁾		1	5/4/4 ¹⁾		1	5		
Deutsch als Zweitsprache	A			A			A		
Englisch	3			4/3/3 ¹⁾			4/4/3 ¹⁾		
Französisch	0/3/ 3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾
Latein							0/0/4 ¹⁾		A ³⁾
Italienisch									3 ²⁾
Spanisch									3 ²⁾
Gestalten, Musik und Sport	10			9			4/4/6 ¹⁾	3	
Technisches Gestalten	3			3				3 ⁴⁾	
Textiles Gestalten	Ī							3 ⁴⁾	
Bildnerisches Gestalten	2			2			0/0/2 ¹⁾	3 ⁴⁾	
Musik	1			1			1		
Sport	4			3			3		
Mathematik	5			5			5		
Mathematik	5			5			5		2 ²⁾ /1
Geometrisches Zeichnen									1
Weiteres Angebot	0			0			0		
Angebot der Schule			2			2			3 ²⁾ /3
Stütz-/Förderkurse, Lern- begleitung			2			2			2 ²⁾ /2
Total Lektionen pro Woche	32	2		32	2		28/30/34	4/4/ 5	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

¹⁾ Oberschule/Realschule/Untergymnasium

²⁾ Gilt nur für die Oberschule.

³⁾ Gilt nur für die Realschule.

⁴⁾ Wahlpflicht in Ober- und Realschule (mindestens drei Lektionen aus diesem Fachbereich).

5) Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

Lektionentafel für die 4. Stufe der Oberschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP I	WP II	W
Mensch und Umwelt	10			
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht	1			
Lebenskunde	2			
Realien	5			
Haushaltkunde	2			
Sprachen	9			
Deutsch	5			
Deutsch als Zweitsprache	A			
Englisch	4			
Französisch			0/3 ²⁾	
Italienisch			0/3 ²⁾	
Spanisch			0/3 ²⁾	
Gestalten, Musik und Sport	2			
Technisches Gestalten ³		2/3 ¹⁾		
Textiles Gestalten ³		2/3 ¹⁾		
Bildnerisches Gestalten		2 ¹⁾		
Musik		2 ¹⁾		
Sport	2	2 ¹⁾		
Mathematik	5			
Mathematik	5			
Geometrisches Zeichnen				2

Profilbildung			6/3 ²⁾	
Profilangebote			6/3 ²⁾	
Weitere Angebote				4
Weitere Angebote der Schule, Projektunterricht				2
Informatik				2
Total Lektionen pro Woche	26	2/3	6	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl

Lektionentafel für die 4. Stufe Realschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP I	WP II	W
Mensch und Umwelt	10			
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht	1			
Lebenskunde	2			
Realien	5			
Haushaltkunde	2			
Informatik				
Sprachen	9			
Deutsch	5			
Deutsch als Zweitsprache	A			
Englisch	4			
Französisch			0/4 ²⁾	
Latein				A
Gestalten, Musik und Sport	2			

¹⁾ Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

²⁾ Ohne/mit Fremdsprache (Wahlpflicht).

³⁾ Die Teilbereiche können in zwei oder drei Wochenlektionen angeboten werden (schulinterne Regelung).

Technisches Gestalten ⁴⁾		2/3 ¹⁾		
Textiles Gestalten ⁴⁾		2/3 ¹⁾		
Bildnerisches Gestalten		2 ¹⁾		
Musik		2 ¹⁾		
Sport	2	2 ¹⁾		
Mathematik	5			
Mathematik	5			
Profilbildung			6/2 ²⁾	
Profilangebote			6/2 ²⁾	
Vorbereitung weiterführende Schulen				2
Weitere Angebote				4
Individuelles Vertiefen und Erweitern ³⁾				2 ⁵⁾
Weitere Angebote der Schule, Projektunterricht				2
Informatik				2
Total Lektionen pro Woche	26	2/3	6	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

¹⁾ Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

²⁾ Ohne/mit Französisch (Wahlpflicht).

³⁾ Dieses Angebot bezieht sich auf die Teilbereiche Mathematik, Naturlehre und Sprachen.

⁴⁾ Die Teilbereiche können in zwei oder drei Wochenlektionen angeboten werden (schulinterne Regelung).

⁵⁾ In das Profilangebot integrierbar.

Übergangsbestimmungen

411.421 Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primarund Sekundarschulen

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003 Nr. 164 ausgegeben am 15. Juli 2003

Verordnung

vom 8. Juli 2003

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primarund Sekundarschulen

••

II.

Übergangsbestimmungen

Die Lektionentafeln gemäss bisherigem Anhang finden weiterhin Anwendung auf:

- a) die Schulstufen 2, 3 und 4 der Ober- und Realschule sowie die Schulstufen 2 und 3 des Gymnasiums im Schuljahr 2003/2004;
- b) die Schulstufen 3 und 4 der Ober- und Realschule sowie die Schulstufe 3 des Gymnasiums im Schuljahr 2004/2005;
- c) die Schulstufe 4 der Ober- und Realschule im Schuljahr 2005/2006.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2007 Nr. 169 ausgegeben am 10. Juli 2007

Verordnung

vom 3. Juli 2007

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primarund Sekundarschulen

...

II. Übergangsbestimmung

Für das Schuljahr 2007/2008 gilt für die Primarschulen nachfolgende Lektionentafel:

Lektionentafel für die Primarschulen

		KG	Primarschulen					
Fachbereiche und	Stufe		1	2	3	4	5	
Teilbereiche	Pflicht/Wahl		P	P	P	P	P	
Mensch und Umwelt	Mensch und Umwelt		1	5	5	7	6	
Religion			1	2	2	2	2	
Lebenskunde								
Realien				3	3	5	4	
Haushaltkunde								

Informatik						
Sprachen	ü	9	7	8	8	8
Deutsch		9	7	6	6	6
Deutsch als Zweitsprache		A	A	A	A	A
Englisch				2	2	2
Französisch						
Latein						
Italienisch						
Spanisch						
Gestalten, Musik und Sport	ü	8	9	10	10	11
Technisches Gestalten		2	2	3	3	4
Textiles Gestalten						
Bildnerisches Gestalten		1	2	2	2	2
Musik		2	2	2	2	2
Sport		3	3	3	3	3
Mathematik	ü	5	5	5	5	5
Mathematik		5	5	5	5	5
Geometrisches Zeichnen						
Weiteres Angebot		0	0	0	0	0
Angebot der Schule						
Total Lektionen pro Woche		23	26	28	30	30

P = Pflichtunterricht; A = Angebot

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2010 Nr. 85 ausgegeben am 9. April 2010

Verordnung

vom 30. März 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primarund Sekundarschulen

•••

Ia.

Übergangsbestimmung¹⁵

Die Lektionentafel für die Sekundarschulen (1.-3. Stufe) nach bisherigem Recht findet weiterhin Anwendung auf:

- a) die Stufen 2 und 3 im Schuljahr 2010/11;
- b) die Stufe 3 im Schuljahr 2011/12.

...

- 1 LR 411.0
- 2 Art. 1 Bst. c abgeändert durch <u>LGBl. 2001 Nr. 138</u>.
- 3 Art. 4 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch <u>LGBl. 2003 Nr. 164</u>.
- 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. e eingefügt durch <u>LGBl. 2011 Nr. 237</u>.
- 5 Art. 4 Abs. 2 Bst. f eingefügt durch <u>LGBl. 2011 Nr. 237</u>.
- <u>6</u> Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch <u>LGBl. 2002 Nr. 100</u>.
- 7 Art. 6 Abs. 4 abgeändert durch <u>LGBl. 2010 Nr. 85</u>.
- 8 Art. 6a eingefügt durch <u>LGBl. 2011 Nr. 237</u>.
- 9 Art. 6b eingefügt durch LGBl. 2011 Nr. 237.
- 10 Art. 6c eingefügt durch LGBl. 2012 Nr. 215.
- 11 Art. 9a eingefügt durch LGBl. 2012 Nr. 215.
- 12 Art. 9b eingefügt durch LGBl. 2012 Nr. 215.
- 13 Art. 9c eingefügt durch LGBl. 2012 Nr. 215.
- 14 Anhang abgeändert durch <u>LGBl. 2003 Nr. 164</u>, <u>LGBl. 2007 Nr. 169</u>, <u>LGBl 2010 Nr. 85</u>, <u>LGBl. 2011 Nr. 84</u> und <u>LGBl. 2011 Nr. 237</u>.
- <u>15</u> Übergangsbestimmung abgeändert durch <u>LGBl. 2010 Nr. 188</u>.